



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 21. August 2025, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:
Das im Grundbuch von Langen Blatt 13678 eingetragene Grundstück

Lfd.N r.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Langen	2	493/4	Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstr. 19	1133

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 460.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstückbeurteilung: Polygonal, hoher Anteil nicht notwendiger Freifläche.

Gebäudebeurteilung: Annahme ohne Innenbesichtigung: Voll unterkellertes, zweigeschossiges Zweifamilienhaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss/Spitzboden mit eingeschossigem, nicht unterkellertem Nebengebäude. Ohne Innenbesichtigung keine Aussage zu Grundriss, Instandhaltungszustand, Schäden möglich, nach Luftbild Doppelgarage und Nebengebäude größer, teilweise formell illegal. Mietverhältnisse unbekannt.

Baujahr: Ursprung ca. 1912, für die Wertermittlung fiktiv 1974.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **031276701128**.

Hunkel
Rechtspfleger